

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8120/11

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 51 DW

Datum
24. August 1983

Betrifft

"Lindenallee" zwischen Schloßhof und Niederweiden in den KG. Markthof und Engelhartstetten, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr. 375/2, 374/2, 377/2, 379/2, 376/2, 372/2, 373/2, 380, KG. Markthof, und Parzellen Nr. 524/1, 524/2, 392, 391, 390, 385, 384, 383, 370/1, 393/2, KG. Engelhartstetten, Eigentümer Gemeinde Engelhartstetten, Republik Österreich, Heinrich und Hermine Reiter, befindliche Allee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen von diesem Eingriffsverbot sind Arbeiten zur Entfernung durrer Äste und Baumteile sowie die Nachpflanzung ausgefallener Exemplare.

Begründung

Vom Gutshof Niederweiden nach Schloßhof bzw. von dieser Allee abzweigend zum Schloß Niederweiden auf den oa. Parzellen in den KG. Markthof und Engelhartstetten befindet sich eine Allee bestehend aus sehr alten Linden, Roßkastanien und Robinien. Die Alleeebäume weisen eine Höhe von 10 - 25 m, einen Stammumfang bis 4,60 m und ein Alter von 50 bis 250 Jahren auf und besitzen sehr große Kronen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz stellt die gegenständliche Allee ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Engelhartstetten,
z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/2-C,
1014 Wien
3. die Straßenbauabteilung 3,
Haasgasse 6, 2120 Wolkersdorf
4. Herrn Heinrich Reiter,
2294 Markthof Nr. 8
5. Frau Hermine Reiter,
2294 Markthof Nr. 8
6. die Bundesgebäudeverwaltung 2,
Gumpendorferstraße 1 a, 1060 Wien
7. die Österr. Bundesforste,
Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau
8. den Landesbeauftragten für Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb,
1014 Wien
9. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien (zweifach), zu Zahl II/3-551-04/38, nach Rechtskraft

Der Bezirkshauptmann

G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8120/19

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 51 DW

Datum
1. Dezember 1983

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8120/16

Bearbeiter 02282/2561
Dr. Leiss Kl. 48 DW

Datum
26. März 1984

Betrifft "Lindenallee" zwischen Schloßhof und Niederweiden in den KG Markt-
hof und Engelhartstetten, teilweiser Widerruf der Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 24. August 1983,
9-N-8120/11, wurde gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes,
LGBI. 5500-2, die auf den Parzellen Nr. 375/2, 374/2, 377/2, 379/2,
376/2, 372/2, 373/2, 380, KG Markthof, und Parzellen Nr. 524/1, 524/2,
392, 391, 390, 385, 384, 383, 370/1, 393/2, KG Engelhartstetten,
Eigentümer Gemeinde Engelhartstetten, Republik Österreich, Heinrich
und Hermine Reiter, befindliche Allee zum Naturdenkmal erklärt.

Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen für den Naturschutz
vom 2. Februar 1984 ergicht folgender

Spruch

Gemäß § 9 Abs. 8 Zi. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-2,
wird die Erklärung zum Naturdenkmal bezüglich des auf Parzelle Nr.
372/2, KG Markthof, stockenden Bewuchses widerrufen.

Begründung

Die Parzelle Nr. 372/2, KG Markthof, Eigentümer Heinrich und Hermine
Reiter, wurde ursprünglich mit Bescheid vom 24. August 1983 in das
Naturdenkmal Lindenallee einbezogen, weil auf dieser Parzelle eine
für diese Allee charakteristische alte Linde stockte.

Nach den Angaben des Sachverständigen für den Naturschutz befindet
sich diese Linde in einem äußerst desolaten Zustand und muß an
ihrem Fortkommen gezweifelt werden. Der untere Stammteil ist hohl;
nur noch ein hochragender Seitenast scheint zu leben. Nach Ansicht
des Sachverständigen stellt der Baum in seinem dzt. Zustand eine
Gefährdung für Personen und Sachen dar. Abgesehen davon hat diese
einzelne Linde auf das Gesamtbild der Allee keinen wesentlichen
Einfluß.

Die ebenfalls auf der Parzelle Nr. 372/2, KG Markthof, stockenden
drei- bis vierjährigen Robinien stellen nach Ansicht des Sachver-
ständigen keinen Bestandteil der zum Naturdenkmal erklärten Allee
dar.

(Dr. Leiss)

Gemäß § 9 Abs. 8 Zi. 1 NÖ Naturschutzgesetz hat die Behörde die Er-
klärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn unter anderem der Zu-
stand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen
darstellt.

Auf Grund der oben beschriebenen Feststellungen des Sachverständigen für den Naturschutz war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Datum 26. Mai 1984 Bearbeiter 02282/2561 Dr. Leiss Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Bescheid

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Engelhartstetten, z. H. des Herrn Bürgermeisters
2. Herrn Heinrich Reiter, 2294 Markthof Nr. 8
3. Frau Hermine Reiter, 2294 Markthof Nr. 8

das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (zweifach), zu Zahl II/3-551-04-38, nach Rechtskraft

5. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause

Gesuch

Der Bezirkshauptmann wird die Klärung zum Naturdenkmal bezüglich des auf Parzelle Nr. 372/2, KG Markthof, stöckenden Bauwerkes untersuchen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Bezirksbauern

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8120/16 Bearbeiter Stipanitz 02282/2561 Datum 15. Mai 1984 Kl. 51 DW

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Handwritten signature

(Dr. Leiss)

Gemäß § 9 Abs. 3 Zf. 1 NÖ Naturschutzgesetz hat die Behörde die Klärung zum Naturdenkmal zu widerlegen, wenn unter anderem der Bestand eines Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8120/11

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 51 DW

Datum
24. August 1983

Betrifft

"Lindenallee" zwischen Schloßhof und Niederweiden in den KG. Markthof und Engelhartstetten, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr. 375/2, 374/2, 377/2, 379/2, 376/2, 372/2, 373/2, 380, KG. Markthof, und Parzellen Nr. 524/1, 524/2, 392, 391, 390, 385, 384, 383, 370/1, 393/2, KG. Engelhartstetten, Eigentümer Gemeinde Engelhartstetten, Republik Österreich, Heinrich und Hermine Reiter, befindliche Allee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen von diesem Eingriffsverbot sind Arbeiten zur Entfernung durrer Äste und Baumteile sowie die Nachpflanzung ausgefallener Exemplare.

Begründung

Vom Gutshof Niederweiden nach Schloßhof bzw. von dieser Allee abzweigend zum Schloß Niederweiden auf den oa. Parzellen in den KG. Markthof und Engelhartstetten befindet sich eine Allee bestehend aus sehr alten Linden, Roßkastanien und Robinien. Die Alleeebäume weisen eine Höhe von 10 - 25 m, einen Stammumfang bis 4,60 m und ein Alter von 50 bis 250 Jahren auf und besitzen sehr große Kronen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz stellt die gegenständliche Allee ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Engelhartstetten,
z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/2-C,
1014 Wien
3. die Straßenbauabteilung 3,
Haasgasse 6, 2120 Wolkersdorf
4. Herrn Heinrich Reiter,
2294 Markthof Nr. 8
5. Frau Hermine Reiter,
2294 Markthof Nr. 8
6. die Bundesgebäudeverwaltung 2,
Gumpendorferstraße 1 a, 1060 Wien
7. die Österr. Bundesforste,
Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau
8. den Landesbeauftragten für Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb,
1014 Wien
9. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien (zweifach), zu Zahl II/3-551-04/38, nach Rechtskraft

Der Bezirkshauptmann

G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8120/19

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 51 DW

Datum
1. Dezember 1983

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8120/16

Bearbeiter 02282/2561
Dr. Leiss Kl. 48 DW

Datum
26. März 1984

Betrifft "Lindenallee" zwischen Schloßhof und Niederweiden in den KG Markt-
hof und Engelhartstetten, teilweiser Widerruf der Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 24. August 1983,
9-N-8120/11, wurde gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes,
LGBI. 5500-2, die auf den Parzellen Nr. 375/2, 374/2, 377/2, 379/2,
376/2, 372/2, 373/2, 380, KG Markthof, und Parzellen Nr. 524/1, 524/2,
392, 391, 390, 385, 384, 383, 370/1, 393/2, KG Engelhartstetten,
Eigentümer Gemeinde Engelhartstetten, Republik Österreich, Heinrich
und Hermine Reiter, befindliche Allee zum Naturdenkmal erklärt.

Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen für den Naturschutz
vom 2. Februar 1984 ergicht folgender

Spruch

Gemäß § 9 Abs. 8 Zi. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-2,
wird die Erklärung zum Naturdenkmal bezüglich des auf Parzelle Nr.
372/2, KG Markthof, stockenden Bewuchses widerrufen.

Begründung

Die Parzelle Nr. 372/2, KG Markthof, Eigentümer Heinrich und Hermine
Reiter, wurde ursprünglich mit Bescheid vom 24. August 1983 in das
Naturdenkmal Lindenallee einbezogen, weil auf dieser Parzelle eine
für diese Allee charakteristische alte Linde stockte.

Nach den Angaben des Sachverständigen für den Naturschutz befindet
sich diese Linde in einem äußerst desolaten Zustand und muß an
ihrem Fortkommen gezweifelt werden. Der untere Stammteil ist hohl;
nur noch ein hochragender Seitenast scheint zu leben. Nach Ansicht
des Sachverständigen stellt der Baum in seinem dzt. Zustand eine
Gefährdung für Personen und Sachen dar. Abgesehen davon hat diese
einzelne Linde auf das Gesamtbild der Allee keinen wesentlichen
Einfluß.

Die ebenfalls auf der Parzelle Nr. 372/2, KG Markthof, stockenden
drei- bis vierjährigen Robinien stellen nach Ansicht des Sachver-
ständigen keinen Bestandteil der zum Naturdenkmal erklärten Allee
dar.

(Dr. Leiss)

Gemäß § 9 Abs. 8 Zi. 1 NÖ Naturschutzgesetz hat die Behörde die Er-
klärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn unter anderem der Zu-
stand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen
darstellt.

Auf Grund der oben beschriebenen Feststellungen des Sachverständigen für den Naturschutz war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Datum 26. Mai 1984 Bearbeiter 02282/2561 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Bescheid

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Engelhartstetten, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. Herrn Heinrich Reiter, 2294 Markthof Nr. 8
3. Frau Hermine Reiter, 2294 Markthof Nr. 8

das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (zweifach), zu Zahl II/3-551-04-38, nach Rechtskraft

5. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause

Gesuch

Der Bezirkshauptmann wird die Klärung zum Naturdenkmal bezüglich des auf Parzelle Nr. 372/2, KG Markthof, stöckenden Bauwerkes untersuchen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Bezirksbauern

Die Parzelle Nr. 372/2, KG Markthof, Eigentümern Heinrich und Hermine Reiter, wurde ursprünglich mit Bescheid vom 26. August 1983 in das Naturdenkmal Landesliste eingetragen, weil auf dieser Parzelle eine für diese Art charakteristische alte Linde stand.

Nach den Angaben des Sachverständigen für den Naturschutz ist die Linde jedoch in einem schlechten Zustand und es ist zu erwarten, dass sie bald absterben wird.

9-N-8120/16 Bearbeiter 02282/2561 Datum 15. Mai 1984
Stipanitz Kl. 51 DW

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Handwritten signature

(Dr. Leiss)

Gemäß § 9 Abs. 3 Zf. 1 NÖ Naturschutzgesetz hat die Behörde die Klärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn unter anderem der Bestand eines Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.